

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den
Friedhof der
Evangelisch - Lutherischen Kirchenstiftung
Leerstetten
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 15. März 2015)**

I. Allgemeines

§ 1

Bei dem Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Leerstetten handelt es sich um einen Nichtmonopolfriedhof in der politischen Gemeinde Schwanstetten. Der Kirchenvorstand als Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige christliche Beerdigungsstätte zu schaffen.

Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen für alle Interessenten aus dem Bereich der Kirchengemeinde Leerstetten auf dem Friedhof der politischen Gemeinde Markt Schwanstetten und für Interessenten aus dem früher zur Kirchengemeinde Leerstetten gehörenden Teil des Ortes Großschwarzenlohe auf den Friedhöfen des Marktes Wendelstein zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

II. Grabmale

§ 3

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung auf einem Blatt von der Größe DIN A 4 einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner sind die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 4

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 5

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 6

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung und gegebenenfalls vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 7

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 8

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel bei Einzelgräbern nicht breiter als zwei Drittel und bei Mehrfachgräbern nicht breiter als die halbe Grabstätte sein. Es ist anzustreben, dass die Höhe größer ist als die Breite.
- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figurliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.
- (3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten sollen so hoch sein, dass sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe fest zu setzen.
- (4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Denkmal aufgestellt werden.
- (5) Besondere, künstlerisch und handwerklich herausragende Entwürfe für Grabdenkmäler sind genehmigungsfähig, auch wenn sie von den vorstehenden Regelungen abweichen. Über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entscheidet der Kirchenvorstand im Einzelfall.
- (6) Grabmale auf den alten Urnenfeldern dürfen nicht höher als 1m sein.
- (7) Für die Grabmale auf dem Urnengräberfeld westlich der alten Friedhofsmauer gelten besondere, von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelungen.

§ 9

- (1) Für Einfassungen werden folgende Außenmaße festgelegt:

Kindergrab		0,80 m x 0,60 m
Urnengrab im alten Friedhofsteil		1,00 m x 1,00 m
Körpergräber	einstellig	1,80 m x 0,90 m
	zweistellig	1,80 m x 1,80 m
	dreistellig	1,80 m x 2,70 m
- (2) Wo bisher von dieser Festlegung abweichende Grabgrößen vorhanden sind, kann es bei den bestehenden Größen bleiben bis die Einfassungen etwa wegen einer Bestattung ohnedies entfernt werden müssen. Die Wiedererrichtung in den alten Maßen wird ausgeschlossen.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt - wo möglich - mindestens 0,3 Meter.

§ 10

Auf Antrag können auch liegende Steine zugelassen werden.

§ 11

Für das Urnengräberfeld westlich der alten Friedhofsmauer gelten folgende Sonderbestimmungen:

- (1) Der Rauminhalt des oberirdischen Teils des Grabmales darf 0,096 cbm nicht übersteigen

- (2) Das Verhältnis von Länge und Breite in der Grundfläche des Denkmals darf höchstens 2:1 betragen
- (3) Die maximale Höhe des Denkmals darf höchstens die lichte Seitenlänge des Grabes erreichen.
- (4) Der Querschnitt des Grabdenkmales, darf an der dicksten Stelle nicht größer sein als ein Viertel der inneren Grundfläche des Grabes.
- (5) Die vorhandenen Einfassungen sind zu übernehmen und unverändert zu belassen. Die Anbringung weiterer Einfassungen ist nicht zugelassen.
- (6) Für die Einfassungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 12

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend §§ 17 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 13

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sowie Ätzbilder sind nicht zulässig.

§ 14

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus schlechten gebrauchten Grabsteinen.
- (4) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 15

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung der Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 16

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

III. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 17

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 18

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.
- (2) Die Gewächse sind so zu schneiden, dass keinerlei Teile die Außenkanten des Grabes überragen. Der Grabnutzer muss dafür sorgen, dass sie nicht höher wachsen als das Grab lang ist.

§ 19

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen, Holz, Kunststoff, Welleternit oder ähnlichen Materialien sind verboten. Steinernen Einfassungen dürfen im ebenen Boden nicht höher als 15 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Statt einer Steineinfassung ist eine Einfassung mit Efeu, Immergrün oder Buchs wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert und stets tadellos beschnitten und gepflegt ist.

§ 20

- (1) Da sich das Grabnutzungsrecht ausschließlich auf die Grabfläche im engeren Sinn bezieht, sind alle Maßnahmen ausdrücklich untersagt, die außerhalb des Grabes gelegene Flächen berühren. So ist es insbesondere nicht gestattet, vom Friedhofsträger mit Rasen eingesäte Flächen so zu bearbeiten, dass der Rasen geschädigt wird. Ferner ist es nicht zulässig, in der Umgebung des Grabes, Kies, auch Zierkies, Steine oder Abdeckungen gleich welchen Materials einzubringen oder zu errichten.
- (2) Vorhandene derartige Anlagen sind umgehend zu entfernen.

§ 21

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen und am dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 22

Für die Grabfelder an den Stelen gelten nachfolgende Bestimmungen:

- (1) Anlässlich der Trauerfeier oder Urnenbeisetzung kann Blumenschmuck an der Stele abgelegt werden. Dieser muss von den Hinterbliebenen innerhalb von vier Wochen entfernt werden.
- (2) Weitere Ablage von Blumengebinden, Pflanzschalen und Grabschmuck jeglicher Art ist danach nicht mehr gestattet.
- (3) Die Pflege des Grabfeldes übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 23

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 25

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Januar 2015 und für alle Personen verbindlich, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben oder die ihn besuchen, sowie für alle Personen, Firmen und Institutionen, die auf ihm tätig werden.

§ 26 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung zum 15. März 2015 in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisher für den Friedhof erlassene Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.